



# **GESCHÄFTSORDNUNG**

## **FÜR DAS**

## **KURATORIUM**

### **der Stiftung Entwicklung und Frieden**

Das Kuratorium beschließt für sich gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung folgende Geschäftsordnung:

#### **I.**

#### **Zuständigkeiten**

1. *Das Kuratorium ist nach der Satzung für folgende Aufgaben und Beschlüsse zuständig:*

#### § 9 der Satzung

- (1) Aufgabe des Kuratoriums ist
- a) die Festlegung von Aufgabenschwerpunkten und von Richtlinien für die Arbeit der Stiftung;
  - b) die Festlegung von Programmkonzeptionen und die Billigung des vom Vorstand erarbeiteten jährlichen Arbeitsprogramm;
  - c) die Bestellung der weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - d) die Überwachung des Vorstandes, insbesondere die Sicherstellung der Beachtung des Stifterwillens;
  - e) die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes;
  - f) die Genehmigung des Wirtschaftsplans und der mittelfristigen Finanzplanung;
  - g) die gemeinsame Beschlußfassung mit dem Vorstand über Änderungen der Satzung, des Stiftungszwecks und über die Auflösung der Stiftung.

§ 10 der Satzung

- (1) **Das Kuratorium kann** auf Vorschlag des Vorstandes einen Beirat zur Unterstützung der Stiftung in konzeptionellen und wissenschaftlichen Fragen berufen und dessen Vorsitzenden **bestimmen**.

§ 6 der Satzung

- (7) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte und zu seiner Unterstützung **mit Zustimmung des Kuratoriums** eine hauptamtliche Geschäftsführerin/ einen hauptamtlichen Geschäftsführer berufen.
2. *Außerdem bedürfen nach der Geschäftsordnung des Vorstandes der **Zustimmung des Kuratoriums**:*
    - a) der Abschluß von Kooperationsverträgen (Abschnitt IV. Tz. 2a der GO Vorstand)
    - b) die Bestellung des Abschlußprüfers für die Haushalts- und Wirtschaftsführung (Abschnitt V. Tz. 2b der GO Vorstand)

**II.**

**Sitzungen des Kuratoriums**

1. Das Kuratorium tagt bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich.
2. Der Vorsitzende des Kuratoriums oder einer seiner Vertreter lädt die Mitglieder des Kuratoriums schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Außerdem werden in der Regel alle Mitglieder des Vorstandes und der Vorsitzende des Beirates zu den Sitzungen des Kuratoriums eingeladen.
3. Die Beschlußfassung im Kuratorium folgt § 11 der Satzung. Tagesordnungspunkte, die nach der Einladung auf die Tagesordnung gesetzt werden, können vom Kuratorium in der Sitzung zur Beratung angenommen werden; eine Beschlußfassung findet in solchen Fällen nicht statt.
4. Über den Verlauf von Sitzungen des Kuratoriums wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und vom Protokollführer unterschrieben wird. Eine Ausfertigung des Protokolls wird allen Mitgliedern des Kuratoriums und in der Regel den Mitgliedern des Vorstandes und des Beirates zugesandt.

**III.**

**Haushalts- und Rechnungsprüfung / Entlastung des Vorstandes**

Das Kuratorium befaßt sich mit dem Jahresabschluß der Stiftung auf der Basis des Abschlußberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichts einer öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Abschlußbericht und Prüfungsbericht sind Voraussetzungen für die Genehmigung des Jahresabschlusses und für die Entlastung des Vorstandes durch das Kuratorium (§ 9 Abs. 1e der Satzung)

**IV.**

**Reisekosten**

Die Mitglieder des Kuratoriums können für Reisen zu den Sitzungen des Kuratoriums Reisekostenvergütungen analog den Vorschriften für Dienstreisen des Landes Nordrhein-Westfalen erhalten (§ 8 Abs. 4 der Satzung), soweit die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden. Die Erstattung erfolgt aufgrund von Belegen durch die Geschäftsführung.

Vom Kuratorium beschlossen auf der Sitzung am 30. November 1998.

Für die Richtigkeit

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Buhl Köhler'.

Der Geschäftsführer